Satzung

Des Fördervereins der Grundschule und Kita´s Fürfeld e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und Kita`s Fürfeld e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Rappenau – Fürfeld
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kita und der Grundschule Fürfeld; insbesondere soll er
   a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrer, Erzieher und Kinder sowie Schülern fördern,
   b) Mittel bereitstellen für die zusätzliche Ausgestaltung der Einrichtung der Kita und der Schule, die nicht vom Träger übernommen werden,
   c) die Durchführung von Veranstaltungen der Kita und der Schule unterstützen,
   d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewähren.

   Der Träger der Kita und der Schule ist die Stadt Bad Rappenau. Dieser Zweck wird erreicht durch Veranstaltungen für und mit den Kindern. Alle Kita- und Grundschulkinder dürfen unabhängig von der Mitgliedschaft an den Angeboten des Vereins teilnehmen.
(2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es eine Satzungsänderung bedarf.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§52 AO). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Die Mitgliedschaft erstreckt sich beitragsfrei auf die Kinder des Mitgliedes, welches die Kita und/oder Grundschule Fürfeld besucht.

§6 Beitrag

(1) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Für Erwachsene und Jugendliche können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
(2) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist in schriftlicher Form per Brief oder Mail 6. Wochen vor Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
(2) Jedes Mitglied über 18. Jahre hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorstand, seinen 2 Stellvertretern und dem Kassier und Schriftführer.
Bei Bedarf können Beisitzer dazu gewählt werden. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
(5) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§10 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. sowie 3. Vorstand vertreten.
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt (Vorstand gemäß §26 BGB)
(2) Im Innenverhältnis soll gelten, das der 2. Vorstand und 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§11 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen der Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
    a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
    b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
    d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
    a) Änderung der Satzung
    b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
    d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
    e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
    f) die Auflösung des Vereins

§14 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit ¾ Mehrheit. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 3 Wochen.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bis zu Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§15 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Von jeder Mitgliederversammlung und von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§16 Besondere Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällst das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Kita und Grundschule Fürfeld zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese am ---------- geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.